

## Haushaltssatzung der Gemeinde Zemitz für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zemitz vom 31.07.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	796.040,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	974.030,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-177.990,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €

c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-177.990,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-177.990,00 €

#### 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	603.500,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	714.660,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-111.160,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.610,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.540,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.930,00 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	140.940,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	21.850,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	119.090,00 €

festgesetzt.

---

## **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 59.340 €.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer                                      |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe |                  |
| Grundsteuer A) auf                                  | <b>263 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke                              |                  |
| (Grundsteuer B) auf                                 | <b>340 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf                                | <b>305 v.H.</b>  |

## **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## **§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit**

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
  2. Die Personalaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
  3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
  4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
-

## § 8 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik M-V wird festgesetzt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab einem Wert von 5.000 € einzeln darzustellen sind.

## § 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug ... €  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt ... €  
und zum 31.12. des Haushaltsjahres ... €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.08.2014 erteilt.

Gemeinde Zemitz, den 21.08.2014



Darmann  
Bürgermeisterin



## Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderlichen Genehmigungen wurden durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 11.08.2014 erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme zu den folgenden Öffnungszeiten im Rathaus im Zimmer 410, Burgstraße 6, 17438 Wolgast öffentlich aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr	
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr	

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



(Unterschrift)  
Bürgermeisterin Frau Darmann

